

# Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für Rundfunk sowie für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Rheinland-Pfalz

Wer in Deutschland Hörfunk oder Fernsehen (beides ist sog. Rundfunk) veranstalten möchte, benötigt (soweit sich aus § 54 Medienstaatsvertrag (MStV) bzw. § 26 Landesmediengesetz (LMG) nichts anderes ergibt) eine Zulassung. Die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Rundfunkzulassung erteilt wird, unterscheiden sich danach, ob landesweit / regional / lokal oder aber bundesweit ausgerichteter Rundfunk veranstaltet werden soll.

Dieses Merkblatt enthält Informationen zu folgenden Aspekten:

- Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für landesweit / regional / lokal ausgerichteten privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz (S. 1)
- Voraussetzungen der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter\*innen, Anbieter\*innen von rundfunkähnlichen Telemedien und Anbieter\*innen einer Medienplattform in Rheinland-Pfalz (S. 5)
- Hinweise zum Datenschutz (S. 8)

Informationen zur Zulassungsfreiheit von bundesweitem oder nicht-bundesweitem Rundfunk – z.B. Veranstaltungsrundfunk - sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für bundesweit ausgerichteten privaten Rundfunk können Sie jeweils einem separaten Merkblatt entnehmen.

## I. Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für landesweiten / regionalen / lokalen privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Zu unterscheiden sind medienrechtlich das Zulassungsverfahren, in dem es um die Frage geht, ob ein\*e Anbieter\*in ein Rundfunkprogramm überhaupt veranstalten darf, und das Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten, in dem es darum geht, ob ein Angebot (Rundfunk, rundfunkähnliches Telemedium, Medienplattform) beispielsweise über eine bestimmte terrestrische Frequenz verbreitet werden darf (hierzu mehr auf S. 5). Das Zuweisungsverfahren kann sich – je nach begerhtem Übertragungsweg – ggf. an das Zulassungsverfahren anschließen, die betreffenden Anträge können aber auch zeitgleich gestellt werden.

Zum Zulassungsverfahren: Die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Zulassung für landesweit / regional / lokal ausgerichteten privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz erteilt wird, sind in §§ 24 ff. LMG geregelt.

Erforderlich ist danach derzeit stets ein **Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form**.

Die Zulassung bezieht sich immer auf ein ganz konkretes Hörfunk- oder Fernsehprogramm. Sie wird unbefristet erteilt. Eine Rundfunkzulassung erhält jede antragstellende Person, die die persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung landesweiter, regionaler oder lokaler Angebote ist die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz.

#### 1. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 LMG:

a) Eine Zulassung kann erteilt werden an natürliche Personen, auf Dauer angelegte Personenvereinigungen und juristische Personen. **Nicht zulassungsfähig** sind allerdings

- Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes mit Mehrheit der Anteile beteiligt sind,
- Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- staatliche Stellen, politische Parteien, Wählervereinigungen und von ihnen abhängige Unternehmen, Personen oder Vereinigungen sowie mit diesen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen und Vereinigungen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete (mit Ausnahme von Kirchen, anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Hochschulen),
- Personen, die Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen deutschen Rundfunkanstalt sind, sowie
- Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen deutschen Rundfunkanstalt in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Entsprechendes gilt für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen.

b) Bei natürlichen Personen ist erforderlich, dass die antragstellende Person

- unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
- das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

c) Bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen müssen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter\*innen die unter b) genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie dürfen als Vereinigung nicht verboten sein. Einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in ihrer Satzung bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

d) Erforderlich ist weiterhin, dass die antragstellende Person oder Personenvereinigung

- ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
- die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

2. Antragserfordernisse gemäß § 25 Abs. 3 LMG

a) Angaben zur antragstellenden Person oder Personenvereinigung

- Bei natürlichen Personen:
  - Name
  - Geburtsdatum/-ort
  - Anschrift
  - E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen:
  - Firma
  - Anschrift/Sitz
  - Angaben zu den gesetzlichen/satzungsmäßigen Vertreter\*innen
  - E-Mail-Adresse, Telefonnummer
  - Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bis zur natürlichen Person - diese Verpflichtung beinhaltet zugleich auch die Offenlegung von sonstigen im Medienbereich bestehenden Vertragsverhältnissen, Verbindungen und Geschäftsbeziehungen. Darzulegen ist darüber hinaus, ob zu den Beteiligten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Vertreter\*innen und leitende Bedienstete sowie politische Parteien und Wählervereinigungen, ausländische öffentliche oder staatliche Stellen sowie Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. § 15 des Aktiengesetzes zu derartigen Institutionen stehen, gehören.
  - bei Handelsgesellschaften oder Vereinen: amtlicher Ausdruck bzw. beglaubigter Auszug aus dem Handels-/ Vereinsregister; dieser darf nicht älter sein als 3 Monate
  - sofern vorhanden: Gesellschaftsverträge und Satzungen bzw. sonstige Statuten der juristischen Person oder Personenvereinigung in aktueller Fassung; die Datierung muss erkennbar sein. Bei einer Personengesellschaft ist nachzuweisen, dass sie einen geschlossenen Mitgliederbestand hat und auf Dauer angelegt ist.
  - Konkrete Benennung einer für den Inhalt des Programms verantwortlichen natürlichen Person sowie Darlegung, dass diese unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat, das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat, ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der

Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann sowie alle ihre Angelegenheiten ohne rechtliche Betreuung i.S.d. §§ 1814 bis 1881 BGB besorgen kann und besorgt – es sei denn, es handelt sich um Jugendliche, die Rundfunksendungen verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind (§ 10 LMG).

- bei (anwaltlicher) Vertretung: Vorlage einer entsprechenden Vollmacht
- ein aktuelles Führungszeugnis bzw. den Nachweis des Antrags auf Ausstellung eines Führungszeugnisses bei der zuständigen Meldebehörde (bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen für die satzungsmäßigen Vertreter\*innen)

b) Angaben zum geplanten Vorhaben / Programm

- Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen)
- Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm mit Schwerpunktinhalt, Regionalfensterprogramm)
- Sendezeiten
- Übertragungstechnik
- Verbreitungsgebiet
- Ausführliche Beschreibung des beabsichtigten Programmangebots. Hierbei ist insbesondere einzugehen auf
  - die konkret geplanten Inhalte. Diese sind inhaltlich/thematisch (ggf. anhand von Beispielen) zu umschreiben.
  - den geplanten Programmablauf (Tages- bzw. Wochenprogrammschema)
  - die geplante Finanzierung des Angebots. Hierzu zählt insbesondere eine für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren prognostizierte aussagekräftige Gegenüberstellung von zu erwartenden Investitions- und laufenden Betriebskosten pro Jahr und vorhandenen oder verfügbaren Eigen- und Fremdmitteln sowie zu erwartenden Jahreseinnahmen durch Werbung, Sponsoring oder aus anderen Quellen.
- Darlegung, wie den Vorgaben des MStV, des JMStV sowie des LMG Rechnung getragen werden soll.

c) Weitere Erklärungen

- Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 LMG in der Person der/des Antragsteller\*in bzw. seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter\*innen vorliegen
- Erklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte beachtet werden.
- Erklärung, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

**Wichtig:** Bei Unvollständigkeit kann ein Antrag nach Fristsetzung durch die Medienanstalt Rheinland-Pfalz abgelehnt werden (§ 25 Abs. 3 S. 3 LMG)!

### 3. Gebühren

Für das Zulassungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz samt zugehörigem Gebührenverzeichnis an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Verfahrensaufwand und wirtschaftlicher Bedeutung. Berücksichtigt werden hier das Verbreitungsgebiet und realisierte oder zu erwartende Umsätze. Der Gebührenrahmen beträgt 50 EUR - 3.000 EUR.

## II. Voraussetzungen der Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Rheinland-Pfalz

### 1. Erfordernis einer Zuweisung

Wenn Sie ein Rundfunkprogramm oder ein rundfunkähnliches Telemedium verbreiten oder eine Medienplattform anbieten möchten, hängt es vom begehrten Übertragungsweg ab, ob Sie dies unmittelbar tun können oder nicht.

Bei der Angebotsverbreitung über Satellit, Internet o.ä. ist keine Zuweisung einer Kapazität erforderlich. Voraussetzung ist hier lediglich, dass Sie sich mit der/dem jeweiligen technischen Dienstleister\*in bzw. dem/der Inhaber\*in der Übertragungswege einig werden.

Anders sieht es dort aus, wo Kapazitäten nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen (z.B. bei digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten). Hier muss grundsätzlich ein gesondertes Verfahren zur Zuweisung einer Übertragungskapazität durchlaufen werden: Die betreffende Übertragungskapazität wird von der Medienanstalt Rheinland-Pfalz ausgeschrieben. Dies bedeutet, dass die wesentlichen Anforderungen an das auf der jeweiligen Kapazität zu verbreitende Angebot sowie an die Antragstellung samt einer Ausschlussfrist im Online-Angebot der Medienanstalt Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden. In der Ausschreibung wird festgelegt, ob sie sich an Rundfunkveranstalter\*innen, Anbieter\*innen von rundfunkähnlichen Telemedien und/oder Anbieter\*innen von Medienplattformen richtet.

Innerhalb der benannten Frist besteht für den festgelegten Adressat\*innenkreis die Gelegenheit, einen Zuweisungsantrag bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz zu stellen, die dann durch ihre Versammlung (für den Fall, dass die Anzahl der Bewerbungen die der zu vergebenden Kapazitäten übersteigt) nach Durchführung eines Verständigungsverfahrens eine Auswahlentscheidung trifft und über die Zuweisung entscheidet.

**Wichtig:** Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Ausschreibung haben nur diejenigen Antragstellenden, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der Ausschreibung fristgerecht bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz eingegangen sind!

Gerade wenn mehrere Antragstellende miteinander um eine Übertragungskapazität konkurrieren, ist es aus Gründen der Chancengleichheit nicht möglich, fehlende Unterlagen bzw. Angaben nachzureichen.

Im Einzelfall kann eine Zuweisung auch ohne vorherige Ausschreibung der betreffenden Kapazität erfolgen, wenn

- sie erforderlich ist, um einen bestehenden Versorgungsbedarf zu erfüllen
- sie erforderlich ist, um eine wirtschaftlich leistungsfähige Veranstaltung von Rundfunk durch einen Veranstalter zu ermöglichen, dem bereits Übertragungskapazitäten zugewiesen worden sind (§ 30 Abs. 3 LMG) oder
- zulassungsfreier Veranstaltungs- oder Einrichtungsrundfunk verbreitet werden soll.

**Hinweis:** Die medienrechtliche Zuweisung ersetzt keine telekommunikationsrechtliche Frequenzuteilung durch die BNetzA.

## 2. Voraussetzungen der Zuweisung

Im Falle einer Ausschreibung ist der Antrag auf Zuweisung der Kapazität schriftlich oder elektronisch innerhalb der in der Ausschreibung benannten Frist zu stellen. Die Anforderungen an die Antragstellung werden in der Ausschreibung benannt. Bitte befolgen Sie diese Vorgaben genau, da Ihr Antrag ansonsten abgelehnt wird.

Erforderlich sind:

- Angaben zur antragstellenden Person oder Personenvereinigung mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben
- Für den Fall der Antragstellung zur Zuweisung für die Verbreitung eines Rundfunkprogramms
  - die der/dem Antragstellenden erteilte Zulassung für das zu verbreitende Programm, oder
  - vollständiger Antrag auf Erteilung einer Zulassung (siehe S. 1 ff.) oder
  - Angaben und Belege über Zulassungsfreiheit des zu verbreitenden Programms
  - ausführliche Beschreibung des geplanten Angebots nebst Programmschema, sofern sich dies nicht aus den vorgenannten Unterlagen ergibt.
  - Angaben zum von der vorhandenen oder beantragten Zulassung erfassten oder im Falle der Zulassungsfreiheit vorgesehenen Verbreitungsgebiet – dieses muss sich mit dem von der begehrten Übertragungskapazität abgedeckten Gebiet überschneiden;
- Für den Fall der Antragstellung zur Zuweisung für die Verbreitung eines rundfunkähnlichen Telemediums und/oder einer Medienplattform:
  - sämtliche Angaben im Sinne der Ziff. I. 2 a) (S. 3 f.),
  - sämtliche Angaben im Sinne der Ziff. I. 2 b), mit Ausnahme der Angabe zur Programmkategorie (S. 4) sowie
  - die unter Ziff. I. 2 c) 2. und 3. Spiegelstrich dieses Merkblatts (S. 4) benannten Erklärungen.

- Darlegung, wie die spezifischen, in der Ausschreibung festgelegten Anforderungen an das zu verbreitende Angebot erfüllt werden sollen und inwieweit die sachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Hierbei ist auch auf die zu nutzende technische und redaktionelle Ausstattung und Infrastruktur einzugehen.
- zu nutzende Übertragungsmöglichkeiten; ggf. Gesamtdatenrate sowie ggf. Sendezeit
- Nachweis, dass die antragstellende Person oder Personenvereinigung wirtschaftlich in der Lage ist, das geplante Angebot entsprechend etwaiger spezifischer in der Ausschreibung festgelegter inhaltlicher Anforderungen über die ausgeschriebene Übertragungskapazität zu verbreiten – hierbei sind insbesondere auch die Kosten dieser Verbreitung zu berücksichtigen.

Hier ist insbes. eine für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren prognostizierte aussagekräftige Gegenüberstellung von zu erwartenden Investitions- und laufenden Betriebskosten pro Jahr und vorhandenen oder verfügbaren Eigen- und Fremdmitteln sowie zu erwartenden Jahreseinnahmen durch Werbung, Sponsoring oder aus anderen Quellen erforderlich.

- Ausführungen zum Beitrag zur Angebotsvielfalt (§ 30 Abs. 6 LMG)
- Ausführungen zum Beitrag zur Anbietervielfalt (§ 30 Abs. 7 LMG)

### 3. Zum Auswahlverfahren

Liegen der Medienanstalt Rheinland-Pfalz mehrere Anträge vor, die die Zuweisungsanforderungen erfüllen, wirkt die Medienanstalt RLP gem. § 30 Abs. 4 LMG auf eine Verständigung zwischen den Antragstellenden hin. Sie entscheidet auf Grundlage der erzielten Verständigung, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

Lässt sich innerhalb einer von der Medienanstalt RLP bestimmten Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die Versammlung der Medienanstalt RLP eine Vorrangentscheidung. Maßgeblich ist hierbei nach § 30 Abs. 5 LMG

- das Ausmaß, in dem die antragstellende Person erwarten lässt, die in der Ausschreibung formulierten inhaltlichen Programm,- Angebots- bzw. Plattformanforderungen zu erfüllen,
- die inhaltliche Vielfalt des Programms, des Angebots bzw. der Medienplattform,
- sowie der Beitrag des Programms, des Angebots bzw. der Medienplattform zur Vielfalt des Gesamtangebots.

Bei der Vorrangentscheidung sind zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die Meinungsvielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und die Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) zu berücksichtigen. Näheres hierzu finden Sie in § 30 Abs. 6 und 7 LMG. Soweit Angebote über digital terrestrische Übertragungskapazitäten verbreitet werden sollen, setzt eine Zuweisung an einen Veranstalter zulassungsfreien Rundfunks voraus, dass die Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Programms benötigt werden, das einer Zulassung bedarf.

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten, die ganz oder teilweise für Rundfunk bestimmt sind, erfolgt für die Dauer von bis zu zehn Jahren. Sie kann einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Eine erneute Zuweisung von Übertragungskapazitäten ist auch in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Zuweisung zulässig. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für rundfunkähnliche Telemedien bleibt unberührt; die Zuweisung kann für eine Dauer von bis zu zehn Jahren vorgenommen werden.

#### 4. Gebühren

Für das Zuweisungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz samt zugehörigem Gebührenverzeichnis an. Diese sind zusätzlich zu einer für die Zulassung erhobenen Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Verfahrensaufwand und wirtschaftlicher Bedeutung. Berücksichtigt werden hier das Verbreitungsgebiet und realisierte oder zu erwartende Umsätze. Der Gebührenrahmen beträgt 100 EUR - 10.000 EUR.

#### IV. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz eine Zulassung bzw. Zuweisung beantragen, werden die von Ihnen übermittelten Daten und Angaben auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 24 ff., 42 Nr. 8-10 und 18 LMG bzw. §§ 52 ff., 102, 104 Abs. 2, §§ 105 und 107 MStV sowie Geschäftsordnung der Versammlung der Medienanstalt RLP und Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) - (GVO-ZAK) i.V.m. LVwVfG verarbeitet.

Im Rahmen eines Zulassungs- und/oder Zuweisungsverhältnisses werden zudem Daten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Verfahren auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 27, 31 Abs. 5 bis 7, § 42 Nr. 9, 10 und 18 LMG bzw. §§ 108 und 109 MStV bzw. 16 ff und 20 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie Geschäftsordnung der Versammlung der Medienanstalt RLP und Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) - (GVO-ZAK) bzw. GeschO-KJM i.V.m. LVwVfG verarbeitet. In Bußgeldverfahren erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage von § 53 LMG bzw. § 115 MStV bzw. § 24 JMStV i.v.m. dem OWiG.

Die Verarbeitung schließt jeweils die Weiterleitung der relevanten Angaben und Daten an die Mitglieder der im Einzelfall zuständigen Entscheidungsgremien (Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz und deren jeweils zuständige Ausschüsse) sowie bei bundesweiten Angeboten die ZAK, die KJM, die KEK und die GVK sowie Prüfgruppenmitglieder anderer Landesmedienanstalten und die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten) ein. Ihre Angaben und Daten werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen von Zulassungs-, Zuweisungs- bzw. hierauf bezogenen Aufsichtsverfahren genutzt.

Eine Weitergabe an Dritte kann in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen. Dies gilt insbesondere in Verwaltungsverfahren aufgrund des Akteneinsichtsrechts der Beteiligten (beispielsweise in Gerichtsverfahren).

Die angegebenen Daten werden im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens elektronisch verarbeitet und für die Dauer von maximal 10 Jahren nach Beendigung eines Zulassungs- oder Zuweisungsverhältnisses gespeichert, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder die Erfordernisse der Verarbeitung sehen eine längere Speicherdauer vor.

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen, welche personenbezogenen Daten bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz über Sie verarbeitet werden. Sie können deren Berichtigung verlangen und deren Löschung beantragen, sofern die Verarbeitung nicht mehr z.B. zur Aufgabenerfüllung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz erforderlich ist. Als Behörde ist die Medienanstalt Rheinland-Pfalz allerdings verpflichtet, ihr Handeln zu dokumentieren. Dazu gehört auch, die Daten und Angaben von Zulassungs- bzw. Zuweisungsnehmer\*innen nach Abschluss eines Verfahrens vorzuhalten. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Löschung. Sie können verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z.B. in Fällen, in denen die Richtigkeit Ihrer Daten nicht feststeht). Sie können der Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz widersprechen, wenn hierfür Gründe aus Ihrer besonderen Situation vorliegen.

Mit Beschwerden können Sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (<https://www.datenschutz.rlp.de>) wenden. Den Beauftragten der Medienanstalt Rheinland-Pfalz für den Datenschutz erreichen Sie unter [datenschutz@medienanstalt-rlp.de](mailto:datenschutz@medienanstalt-rlp.de).

Informationen zum Datenschutz bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz finden Sie auch unter [www.medienanstalt-rlp.de/submenu/datenschutz](http://www.medienanstalt-rlp.de/submenu/datenschutz).

## **V. Informationen und Beratung**

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Projekt haben, können Sie sich gerne an die Medienanstalt Rheinland-Pfalz wenden:

Medienanstalt Rheinland-Pfalz  
Turmstraße 10  
67059 Ludwigshafen  
E-Mail: [justizariat@medienanstalt-rlp.de](mailto:justizariat@medienanstalt-rlp.de)  
Tel. 0621 / 5202-225

**Impressum:** Medienanstalt Rheinland-Pfalz (AÖR)  
Vertreten durch: Dr. Marc Jan Eumann  
Turmstraße 10  
D-67059 Ludwigshafen  
Tel.: +49 621 5202-0  
E-Mail: [mail\(at\)medienanstalt-rlp.de](mailto:mail(at)medienanstalt-rlp.de)  
Webseite: [www.medienanstalt-rlp.de](http://www.medienanstalt-rlp.de)